

**Atefeh Shariatmadari - Heft 3 – Jahrgang 2015 - 14.08.2015 -  
ISSN 2191-8554**

---

**In diesem Heft:**

**Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XXI – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – hier: Der Bundeszuschuss, die Höhe des Bundeszuschusses und die Begründung für die Leistung des Bundeszuschusses**

**Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XXI – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – hier: Der Bundeszuschuss, die Höhe des Bundeszuschusses und die Begründung für die Leistung des Bundeszuschusses**

Gegenstand dieses Aufsatzes sind die Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen der Gesetzgebung zu den entsprechenden Regelungen. Diese Kontroversen sollen wegen des Umfangs der zu ihrer Darstellung erforderlichen Ausführungen in mehreren Aufsätzen vorgestellt werden. Der vorliegende Aufsatz wird hierbei die folgenden Fragen erörtern:

A. Der Bundeszuschuss;

B. Die Höhe des Bundeszuschusses;

C. Die Begründung für die Leistung des Bundeszuschusses.

An dieser Stelle muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ausschließlich diejenigen Entwicklungen Berücksichtigung gefunden haben, die im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren standen, die die Regelung des § 14 KSVG (beziehungsweise des § 10 KSVG bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes) betrafen. Entwicklungen, die sich zwar auf die Aufbringung der Mittel der Künstlersozialversicherung auswirken, aber nicht § 14 KSVG unmittelbar betreffen (so zum Beispiel Änderungen der §§ 23 bis 26 KSVG oder des § 34 KSVG), haben keine Berücksichtigung gefunden. Infolgedessen ist die nachfolgende Darstellung nicht dazu geeignet, die Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vollständig und dem gegenwärtigen Stand des Gesetzes entsprechend darzustellen. Allerdings soll es sich bei diesem Aufsatz auch lediglich um eine Darstellung der Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen des § 14 KSVG handeln. Im Übrigen sei auf den Aufsatz der Verfasserin in dem Heft dieser Zeitschrift „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XIII – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG“ verwiesen. Der hier berücksichtigte Stand des Gesetzes ist die Fassung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, das zuletzt geändert wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1311).

### **Systematische Analyse**

Die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes finden sich im Zeitpunkt des gegenwärtig geltenden Gesetzes in § 14 KSVG.

§ 14 KSVG ist im Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Bei § 14 KSVG handelt es sich um den einzigen dort geregelten Paragraph. Aufgrund seiner systematischen Stellung handelt es sich nach

Auffassung der Verfasserin bei § 14 KSVG um eine Regelung, die den Grundsatz über die Aufbringung der Mittel der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten regelt.

### **Der Wortlaut des § 14 KSVG**

Der Wortlaut des § 14 KSVG in der gegenwärtig geltenden Fassung lautet:

Erster Abschnitt  
Grundsatz

#### **§ 14**

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16a) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

#### **A. Der Bundeszuschuss**

##### **I. Zu den Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Künstlersozialversicherungsgesetz**

In § 10 KSVG idF vom 27. Juli 1981 (BGBl (1981) I, 705) war ursprünglich im Hinblick auf die zweite Beitragshälfte zur Aufbringung der Mittel für die Künstlersozialversicherung geregelt, dass diese durch die Künstlersozialabgabe und, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht, durch einen Zuschuss des Bundes aufgebracht werde.<sup>1</sup> Der Bundeszuschuss stand damals noch im Zusammenhang mit dem Anteil der Selbstvermarktung an dem Einkommen der versicherten Künstler und Publizisten, wie sich bereits aus dem Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 ergibt.<sup>2</sup> In diesem Gesetzentwurf hieß es:

„Der zur Mitfinanzierung der zweiten Beitragshälfte vorgesehene Bundeszuschuß soll in einer Größenordnung gezahlt werden, die dem Anteil der Selbstvermarktung an dem Einkommen der versicherten Künstler und Publizisten entspricht.“<sup>3</sup>

Ferner hieß es in diesem Gesetzentwurf:

„Eine weitere Deckungsungleichheit ergibt sich daraus, daß selbständige Künstler und Publizisten in wechselndem Ausmaß ihre Werke und Leistungen nicht über professionelle Vermarkter, sondern unmittelbar an Endabnehmer (z. B. Privatkunden) erbringen. Hier mag es als unbillig angesehen werden, die Vermarkter im Extremfall zur Mitfinanzierung der sozialen Sicherung auch von solchen selbständigen Künstlern und Publizisten heranzuziehen,

---

<sup>1</sup> Vgl. BGBl. (1981) I S. 705, § 10.

<sup>2</sup> BT-Drs. 8/3172, S. 1 f.

<sup>3</sup> BT-Drs. 8/3172, S. 2.

die überhaupt keinerlei vertragliche Beziehung zu ihnen haben, sondern ihre Leistungen allein an Endabnehmer erbringen.

Um mögliche Einwände auszuräumen, ist ein Zuschuß aus Haushaltsmitteln des Bundes vorgesehen. Insoweit trägt auch die Gesamtheit der Bürger zur sozialen Sicherung derjenigen bei, die die Voraussetzungen für das kulturelle Leben dieser Gesellschaft schaffen.“<sup>4</sup>

Aus dem soeben Dargestellten ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin, dass der Bundeszuschuss ursprünglich dazu diente, die zweite Beitragshälfte der Aufbringung der Mittel für die Künstlersozialversicherung derjenigen selbständigen Künstler und Publizisten zu finanzieren, die ihre Werke und Leistungen nicht über professionelle Vermarkter, sondern unmittelbar an Endabnehmer (z. B. Privatkunden) erbringen, und sofern selbständige Künstler und Publizisten dies tun.

Zu der Verteilung des Bundeszuschusses herrschten im Gesetzgebungsverfahren zu diesem Gesetzentwurf kontroverse Auffassungen. So schlug die Fraktion der CDU/CSU im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens vor, „die Finanzierung der anderen Beitragshälfte nicht über die pauschale Umlage (Künstlersozialabgabe) und den pauschalen Bundeszuschuß durchzuführen, sondern über individuelle Beitragszahlungen der Vermarkter und individuelle Beitragszuschüsse aus Bundesmitteln[...]. Dies wurde vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit Mehrheit abgelehnt.“<sup>5</sup>

Zu dieser Kontroverse ist das Folgende darzustellen:

„Der Regierungsentwurf, dem die Mehrheit des Ausschusses [...] gefolgt ist, sieht in seinen Grundzügen [...] vor [...], daß die Versicherten [...] die Hälfte des Beitrages tragen. [...]. Die andere Beitragshälfte soll zu zwei Dritteln durch eine Abgabe aufgebracht werden, die im Umlageverfahren in der Hauptsache von Unternehmen oder Institutionen erhoben wird, [...]. Das restliche Drittel der Beitragshälfte, die nicht von den Versicherten getragen wird, wird durch einen Bundeszuschuß gedeckt; er ist für das Jahr 1982 auf 75 Millionen DM festgesetzt und ändert sich danach entsprechend der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Dieser Bundeszuschuß soll vor allem dazu dienen, die Künstlersozialabgabe insoweit abzulösen, als Beiträge von Künstlern und Publizisten auf Arbeitseinkommen beruhen, das sie nicht von abgabepflichtigen Vermarktern, sondern unmittelbar aus Geschäften mit Endabnehmern, z. B. Privatkunden, erzielt haben.“<sup>6</sup>

Während die Mitglieder der Koalitionsfraktionen dieses Finanzierungskonzept des Regierungsentwurfs bejahten, sprachen sich die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU – wie bereits erwähnt - für eine individuelle Beitragszahlung der Vermarkter und einen individuellen Zuschuss aus Bundesmitteln aus.<sup>7</sup>

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU unterbreiteten zur Verteilung des Bundeszuschusses folgenden Gegenvorschlag:

---

<sup>4</sup> BT-Drs. 8/3172, S. 20; identisch hiermit auch BT-Drs. 9/26, S. 17.

<sup>5</sup> BT-Drs. 8/4006, S. 2.

<sup>6</sup> BT-Drs. 8/4006, S. 32 f.

<sup>7</sup> Vgl. BT-Drs. 8/4006, S. 34.

„Soweit Künstler und Publizisten Einkommen ohne Beteiligung eines Vermarkters erzielen (Selbstvermarktung), soll das Bundesversicherungsamt die andere Beitragshälfte an den Krankenversicherungsträger aus Bundesmitteln entrichten. Außerdem soll das Bundesversicherungsamt aus Bundesmitteln für alle versicherten Künstler und Publizisten einen individuellen Beitragszuschuß in Höhe eines Mindestbeitrags an die Krankenversicherungsträger entrichten, [...].

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben die Auffassung vertreten, diese Lösung sei dem System der Sozialversicherung konform; [...]. [...], und die Bundesmittel würden in wirtschaftlicher Weise zugunsten der Künstler und Publizisten verwendet. [...].

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen sind den Vorstellungen der Fraktion der CDU/CSU vor allem mit folgenden Begründungen entgegengetreten: [...].

[...]. Es entstehe [...] ein weiterer erheblicher Verwaltungsaufwand durch die Verteilung des Bundeszuschusses auf die einzelnen Einzugsstellen. Denn jede Einzugsstelle müsse hinsichtlich des Beitragsanteils für Selbstvermarktung – und sei er auch noch so gering – einen Beitragszuschuß aus Bundesmitteln beim Bundesversicherungsamt anfordern. Neben den hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwand treten noch Abrechnungen zwischen Bundesversicherungsamt und allen Einzugsstellen (ca. 300). Darüber hinaus erscheine es in keiner Weise sozialpolitisch gerechtfertigt und mit dem System der Sozialversicherung vereinbar, daß auch den Hochverdienenden ein Beitragszuschuß aus Bundesmitteln gezahlt werde. [...].“<sup>8</sup>

Aus den Gesetzesmaterialien zum Gesetzgebungsverfahren des Gesetzentwurfs des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 ergibt sich ferner, dass die Mitglieder der Koalitionsfraktionen in diesem Gesetzgebungsverfahren eine Änderung dahin beantragten, „daß auch die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse voll aus dem Bundeszuschuß gedeckt werden sollen, ohne daß allerdings der im Regierungsentwurf vorgesehene absolute Höchstbetrag überschritten werden soll.“<sup>9</sup>

Aus den Gesetzesmaterialien zum Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.07.1981 ergibt sich dann im Wesentlichen zu der hier in Rede stehenden Frage des Bundeszuschusses nichts Neues, sodass es nach Auffassung der Verfasserin auch im Hinblick auf das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.07.1981 im Wesentlichen bei den obigen Ausführungen zur Frage des Bundeszuschusses verbleiben kann.

## **II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung getroffen. Es nimmt in diesem Beschluss insbesondere zu der oben erörterten Frage des Bundeszuschusses Stellung. Die

---

<sup>8</sup> BT-Drs. 8/4006, S. 34 f.

<sup>9</sup> BT-Drs. 8/4006, S. 32 ff.

Ausführungen zu dieser Frage in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sollen nachfolgend unter den folgenden Überschriften dargestellt werden:

- Der Zusammenhang zwischen der Deckungsungleichheit „Selbstvermarkter“ und dem Bundeszuschuss;
- Der Bundeszuschuss und die nicht ausreichende Ermittlung der Tatsachengrundlage;
- Die Verteilung des Bundeszuschusses;
- Sonstiges.

### **Der Zusammenhang zwischen der Deckungsungleichheit „Selbstvermarkter“ und dem Bundeszuschuss**

An dieser Stelle ist zunächst daran zu erinnern, dass der Bundeszuschuss ursprünglich den Zweck hatte, mögliche Einwände auszuräumen, weil „selbständige Künstler und Publizisten in wechselndem Ausmaß ihre Werke und Leistungen nicht über professionelle Vermarkter, sondern unmittelbar an Endabnehmer (z. B. Privatkunden) erbringen“<sup>10</sup>, und es als unbillig angesehen werden könnte, „die Vermarkter im Extremfall zur Mitfinanzierung der sozialen Sicherung auch von solchen selbständigen Künstlern und Publizisten heranzuziehen, die überhaupt keinerlei vertragliche Beziehung zu ihnen haben, sondern ihre Leistungen allein an Endabnehmer erbringen.“<sup>11</sup> Hieraus geht hervor, dass der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zum Künstlersozialversicherungsgesetz erkannte, dass es sachlich nicht gerechtfertigt sein könnte, die Vermarkter als Beteiligte zur Mitfinanzierung der sozialen Sicherung der Selbstvermarkter heranzuziehen. Darüber hinaus stellte sich im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Existenz von Selbstvermarktern und der Größe ihrer Gruppe innerhalb der Berufsgruppe der selbständigen Künstler und Publizisten jedoch die Frage, ob die sachliche Rechtfertigung der Heranziehung der Vermarkter als Beteiligte deshalb nicht gegeben sein könnte, weil eine große Gruppe selbständiger Künstler und Publizisten sich selbst vermarkteten und daher die von dem Gesetzgeber als sachliche Rechtfertigung angegebene Beziehung zwischen Vermarktern und selbständigen Künstlern und Publizisten im Hinblick auf die gesamte Berufsgruppe der selbständigen Künstler und Publizisten nicht bestünde und auch der Bundeszuschuss an der Verfassungswidrigkeit mangels sachlicher Rechtfertigung der Heranziehung der Vermarkter als Beteiligte nichts zu ändern vermöge.

Im Kontext dieser zuletzt dargestellten Frage sind die nachfolgenden Ausführungen zu sehen.

#### **Auffassung der Beschwerdeführer:**

Die Beschwerdeführer vertraten hierzu die Auffassung: „Die Rechtfertigung für die Beteiligung der Auftraggeber an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge der Kulturschaffenden solle sich nach Auffassung des Gesetzgebers daraus ergeben, daß die Werke und Leistungen der selbständigen Kulturschaffenden meist überhaupt erst durch das Zusammenwirken mit dem Vermarkter dem Endabnehmer zugänglich würden. Die so beschworene Einheit der Kulturmarktteilnehmer leiste jedoch aus mehreren Gründen nicht

---

<sup>10</sup> BT-Drs. 8/3172, S. 20; identisch hiermit auch BT-Drs. 9/26, S. 17.

<sup>11</sup> BT-Drs. 8/3172, S. 20; identisch hiermit auch BT-Drs. 9/26, S. 17.

das, was sie nach den Vorstellungen der Gesetzesinitiatoren solle. Erstens erfasse sie nicht das Drittel der selbständigen Künstler und Publizisten, die sich nach der Schätzung des Gesetzgebers selbst vermarkten. Wenn es für eine derart große Gruppe an jeglicher Beziehung zu den Verwertern fehle, sei unerfindlich, wie von der besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit der gesamten Berufsgruppe gesprochen werden könne. [...].<sup>12</sup> Ferner vertraten die Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass „der Bundeszuschuß [...] die Verfassungswidrigkeit der Deckungsungleichheiten [nicht beseitige]: Der Bundeszuschuß vermöge allenfalls die quantitativen Folgen der Regelung abzumildern, nicht aber die Rechtsmängel finanziell auszugleichen; [...].“<sup>13</sup>

### **Stellungnahmen im Verfahren:**

**Die Gewerkschaft Kunst:** Die Gewerkschaft Kunst vertrat zu dieser Frage die Meinung, dass „die soziale Lage der Künstler und Publizisten dadurch gekennzeichnet [sei], daß sie ausschließlich auf die Vermarktung ihrer Werke und Leistungen angewiesen seien, so daß in der Regel eine lebenslange Abhängigkeit von den Vermarktern bestehe.“<sup>14</sup> Ferner vertrat die Gewerkschaft Kunst in diesem Zusammenhang die Meinung, dass entscheidend „für die soziale Einstandspflicht der Vermarkter sei, daß sie eine Schlüsselposition bei der Vermittlung von Kunst und Publizistik einnehmen.“<sup>15</sup>

**Die Industriegewerkschaft Druck und Papier:** Die Industriegewerkschaft Druck und Papier vertrat zu dieser Frage die Meinung, dass bereits „mit § 12 a Tarifvertragsgesetz [...] im Kontext des Arbeitsrechts die Fiktion brüchig geworden [sei], „Freie“ seien Unternehmer. Die freien Künstler verfügten nur über minimale Teile der für eine existenzsichernde Tätigkeit erforderlichen Produktionsmittel. Sie seien damit gezwungen, ihre Arbeitsergebnisse einem Verwerter zur Verfügung zu stellen, der über die erforderlichen Produktionsanlagen verfüge. Ein Schriftsteller könne von der Veräußerung von Manuskripten, die er auf der eigenen Schreibmaschine erstellt habe, nicht leben; erst die Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes mit den Hilfsmitteln eines Verlages gewährleiste eine – halbwegs – existenzsichernde Nutzung.

Zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten einerseits und Verwertern andererseits bestehe ein umfassendes Aufeinanderangewiesensein. Ein Verlag ohne Autoren sei ebensowenig existenzfähig wie ein Autor ohne Verleger. Bereits daraus entstehe ein Solidarzusammenhang, der von der Sache her die Künstlersozialabgabe rechtfertige. Dieser Zusammenhang könne im Einzelfall dadurch als brüchig erscheinen, daß selbständige Künstler und Publizisten ihre Arbeitsleistung für unterschiedliche Verwerter erbrächten; beseitigt werde er dadurch jedoch nicht, soweit es um eine Betrachtung auf der Gruppenebene gehe.“<sup>16</sup>

**Übrige Stellungnahmen:** In den übrigen Stellungnahmen wurde „auf die schlechte soziale Situation der selbständigen Künstler und Publizisten sowie ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von den Vermarktern“<sup>17</sup> hingewiesen.

---

<sup>12</sup> BVerfGE 75, 108 II, 120 f.

<sup>13</sup> BVerfGE 75, 108 II, 125 f.

<sup>14</sup> BVerfGE 75, 108 II, 140.

<sup>15</sup> BVerfGE 75, 108 II, 141.

<sup>16</sup> BVerfGE 75, 108 II, 142.

<sup>17</sup> BVerfGE 75, 108 II, 143.

## Die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts:

Das Bundesverfassungsgericht vertrat die Meinung, dass die Heranziehung der Vermarkter als Beteiligte „- ungeachtet der noch zu erörternden Frage ihrer materiell-rechtlichen Zulässigkeit - aufgrund der in der Lebenswirklichkeit bestehenden wechselseitigen Angewiesenheit von Künstlern und Publizisten auf der einen, ihrer Vermarkter auf der anderen Seite sowie den zwischen ihnen feststellbaren integrierten Arbeits- und auch Verantwortlichkeitszusammenhängen jedenfalls einen Anknüpfungspunkt auf[weise], der nicht außerhalb der Vorstellungen liegt, von denen die Sozialversicherung in ihrem sachlichen Gehalt bestimmt wird.“<sup>18</sup> Zur bereits erwähnten materiell-rechtlichen Zulässigkeit der Heranziehung der Vermarkter als Beteiligte vertrat das Bundesverfassungsgericht zunächst die Auffassung, dass die Heranziehung der Vermarkter als Beteiligte sachlich gerechtfertigt sei, „da zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten und ihren Vermarktern in der Lebenswirklichkeit typischerweise ein integrierter Arbeitszusammenhang und auch eine Verantwortlichkeitsbeziehung besteht [...]“<sup>19</sup> Zu der materiell-rechtlichen Zulässigkeit der Heranziehung der Vermarkter als Beteiligte vertrat das Bundesverfassungsgericht ferner die Auffassung, dass „weitere [über die Pflicht zur Zahlung von Steuern hinausgehende], auf Ausgleich und Umverteilung angelegte Abgabenbelastungen im Hinblick auf die Belastungsgleichheit der Bürger einer *besonderen* Rechtfertigung [bedürfen]. [...]. Eine solche Rechtfertigung kann sich [...] aus spezifischen Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehungen zwischen Zahlungsverpflichteten und Versicherten ergeben, die in den Lebensverhältnissen, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben und weiter entwickeln, angelegt sind. Solche Beziehungen, die von einer besonderen Verantwortlichkeit geprägt sind, können z. B. aus auf Dauer ausgerichteten, integrierten Arbeitszusammenhängen oder aus einem kulturgeschichtlich gewachsenen besonderen Verhältnis gleichsam symbiotischer Art entstehen.“<sup>20</sup> Unter diese Definition subsumiert das Bundesverfassungsgericht die sachliche Rechtfertigung der Heranziehung gerade der Vermarkter als Beteiligte sodann wie folgt: „Die Belastung der Vermarkter mit der Künstlersozialabgabe zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Sozialversicherung selbständiger Künstler und Publizisten findet ihre Rechtfertigung in dem besonderen kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten auf der einen sowie den Vermarktern auf der anderen Seite. Dieses Verhältnis hat einen spezifischen Charakter, der über ein bloßes wechselseitiges Aufeinanderangewiesensein, wie es etwa zwischen Produzenten und Handel oder Erzeugern und Verbrauchern besteht, hinausgeht. Künstler und Publizisten erbringen unvertretbare, d. h. höchstpersönliche Leistungen, die in besonderer Weise der Vermarktung bedürfen, um ihr Publikum und also ihre Abnehmer zu finden. Dieses Verhältnis hat gewisse symbiotische Züge; es stellt einen kulturgeschichtlichen Sonderbereich dar, aus dem eine besondere Verantwortung der Vermarkter für die soziale Sicherung der – typischerweise wirtschaftlich Schwächeren – selbständigen Künstler und Publizisten erwächst, ähnlich der der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer.“

Es würde die Eigenart künstlerischen und publizistischen Schaffens verkennen und wäre daher sachwidrig, eine soziale Schutzbedürftigkeit der Künstler und Publizisten und eine

---

<sup>18</sup> BVerfGE 75, 108 II, 149.

<sup>19</sup> BVerfGE 75, 108 II, 155.

<sup>20</sup> BVerfGE 75, 108 II, 158.

soziale Verantwortung der Vermarkter ungeachtet dessen nur darum zu verneinen, weil rechtsförmlich kein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis vorliegt. [...]. Das Recht findet die Eigenart der Existenzform als Künstler oder Publizist vor, die mit dem Sachgehalt dieser Tätigkeit in Zusammenhang steht. Es ist dann sachgerecht, bestehender sozialer Schutzbedürftigkeit in einer Weise Form und Gestalt zu geben, die dieser Eigenart Rechnung trägt, anstatt vorab zur Bedingung zu machen, daß diese Existenzform sich auflöst und in ein förmliches Arbeitnehmerverhältnis übergeht.“<sup>21</sup>

Nach Auffassung der Verfasserin geht aus der soeben dargestellten Auffassung des Bundesverfassungsgerichts konkludent hervor, dass das Bundesverfassungsgericht einen Zusammenhang zwischen dem bloßen Anteil der Selbstvermarkter an der Berufsgruppe der selbständigen Künstler und Publizisten und dem Nichtbestehen einer die Heranziehung der Vermarkter als Beteiligte rechtfertigenden Beziehung zwischen Vermarktern und Künstlern und Publizisten ablehnt. Denn das Bundesverfassungsgericht geht von dem Bestehen der die Heranziehung der Vermarkter als Beteiligte rechtfertigenden Beziehung zwischen Vermarktern und Künstlern und Publizisten aus, obwohl es von dem Vorbringen der Beschwerdeführer über die Größe der Gruppe der Selbstvermarkter innerhalb der Berufsgruppe der Künstler und Publizisten Kenntnis hat. Das Bundesverfassungsgericht erörtert noch nicht einmal, ob die die Heranziehung der Vermarkter als Beteiligte rechtfertigende Beziehung zwischen Vermarktern und Künstlern und Publizisten von der bloßen Größe der Gruppe der Selbstvermarkter innerhalb der Berufsgruppe der selbständigen Künstler und Publizisten abhängt. Nach Auffassung der Verfasserin hätte eine solche Erörterung jedoch erfolgen müssen, falls das Bundesverfassungsgericht entweder die vorgebrachte Größe der Gruppe der Selbstvermarkter innerhalb der Berufsgruppe der Künstler und Publizisten als nicht ausreichend angesehen hätte oder die Tatsache ihrer tatsächlichen Größe als nicht hinreichend dargelegt erachtet hätte. Das Bundesverfassungsgericht geht hingegen in diesem Zusammenhang gar nicht auf dieses Vorbringen ein, sondern vertritt seine eigene Auffassung.

### **Der Bundeszuschuss und die nicht ausreichende Ermittlung der Tatsachengrundlage**

Im Rahmen der Frage der materiellen Verfassungswidrigkeit des Künstlersozialversicherungsgesetzes und hier der Frage dieser materiellen Verfassungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG vertraten die Beschwerdeführer die Auffassung, dass das Künstlersozialversicherungsgesetz wegen eines solchen Verstoßes materiell verfassungswidrig sei, weil „der Gesetzgeber die Tatsachengrundlage für die Erhebung der Künstlersozialabgabe nicht ausreichend ermittelt habe.“<sup>22</sup>

Im Kontext dieses Vorbringens sind die nachfolgenden Ausführungen zu sehen. Nicht aus dem Auge zu verlieren sind hierbei die vorangegangenen Darstellungen zu der Frage des Zusammenhangs zwischen der Deckungsungleichheit „Selbstvermarkter“ und dem Bundeszuschuss.

### **Auffassung der Beschwerdeführer:**

---

<sup>21</sup> BVerfGE 75, 108 II, 159 f.

<sup>22</sup> BVerfGE 75, 108 II, 124.

„Die Beschwerdeführer rügten [...], daß der Gesetzgeber den tatsächlichen Sachverhalt mangelhaft erforscht habe. Der Selbstvermarktungsanteil werde mit 34 v. H. falsch geschätzt; er dürfte bei korrekter Erfassung deutlich über 50 v. H. liegen. Die vom Gesetzgeber zugrundegelegte Hypothese, daß als Regelfall zwischen selbständigen Künstlern bzw. Publizisten und dem im Gesetz genannten Vermarktern ein Verhältnis ähnlich dem zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehe, erweise sich demgemäß als unrichtig. Die Zahl der Versicherungspflichtigen sei ebenso ungewiß wie die Zahl der selbständigen Künstler und Publizisten überhaupt. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, den Sachverhalt, der die Grundlage für seine Prognose bilde, sorgfältig zu ermitteln.“<sup>23</sup> „In ihren Erwidern weisen die Beschwerdeführer ergänzend darauf hin, daß der Anteil der Selbstvermarkter an den Versicherten von der Künstlersozialkasse im September 1986 im Bereich Bildende Kunst mit 54,58 vom Hundert (Vorjahr 53,0 vom Hundert), im Bereich Darstellende Kunst mit 49,19 vom Hundert (Vorjahr 53,0 vom Hundert), im Bereich Musik mit 53,95 vom Hundert (Vorjahr 51,4 vom Hundert) und im Bereich Wort mit 25,12 vom Hundert (Vorjahr 26,7 vom Hundert) beziffert worden sei. In keinem der vier Bereiche entspreche der Selbstvermarktungsanteil damit auch nur entfernt dem Vomhundertsatz, den sich die Befürworter der gesetzlichen Regelung seinerzeit mit Rücksicht auf einen politisch vertretbaren Bundeszuschuß ausgedacht hätten.“<sup>24</sup>

### **Stellungnahme im Verfahren:**

**Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:** Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertrat zu dieser Frage die Auffassung, dass „der im Hinblick auf rechtstaatliche Minimalforderungen erhobene Vorwurf einiger Beschwerdeführer, der Gesetzgeber habe vor Erlass des Künstlersozialversicherungsgesetzes keine ausreichende Rechtstatsachenforschung betrieben und belaste deshalb die Abgabepflichtigen auf der Grundlage ungeprüfter und nicht überprüfbarer Unterstellungen, [...] unbegründet [erscheine]. Der Gesetzgeber habe sich für die Ermittlung des Beitragsaufkommens der Versicherten auf die Ergebnisse der Autoren-Enquete von 1970 sowie die Ergebnisse der Künstler-Enquete von 1972 gestützt. Beide Untersuchungen enthielten neben Angaben über die Vorsorge für Alter und Krankheit detaillierte Zahlen zum Einkommen der Betroffenen. Die Annahmen über die Gesamtzahl der Versicherten beruhten auf der Volks- und Berufszählung 1970. Der Anteil der Selbstvermarktung sei aufgrund der Angaben der gleichen Quellen ermittelt worden. [...]“<sup>25</sup>

### **Die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts:**

Das Bundesverfassungsgericht vertrat - nach Auffassung der Verfasserin konsequent einen Zusammenhang ablehnend zwischen dem bloßen Anteil der Selbstvermarkter an der Berufsgruppe der selbständigen Künstler und Publizisten und dem Nichtbestehen einer die Heranziehung der Vermarkter als Beteiligte rechtfertigenden Beziehung zwischen Vermarktern und Künstlern und Publizisten - die Meinung, dass der Gesetzgeber zu prüfen haben werde, „ob er den Zuschuß des Bundes zu den Kosten der Künstlersozialversicherung

---

<sup>23</sup> BVerfGE 75, 108 II, 126 f.

<sup>24</sup> BVerfGE 75, 108 II, 144.

<sup>25</sup> BVerfGE 75, 108 II, 133 f.

weiterhin auf 17 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse begrenzt (§ 34 Abs. 2 Satz 1 KSVG). Dieser Vomhundertsatz ist auf den Anteil der Selbstvermarkter an der Zahl der selbständigen Künstler und Publizisten ausgerichtet. Auch insoweit war der Gesetzgeber bei Erlass des Künstlersozialversicherungsgesetzes zunächst darauf angewiesen, angesichts des komplexen Sachverhalts die nötigen Erfahrungen zu sammeln. Nachdem mittlerweile der Anteil der Selbstvermarkter in den einzelnen Bereichen des § 26 Abs. 1 Satz 1 KSVG über mehrere Jahre hinweg erfaßt worden ist, muss der Gesetzgeber diese Erfahrungen bei der Festsetzung des Bundeszuschusses berücksichtigen.“<sup>26</sup>

### **Die Verteilung des Bundeszuschusses**

Zur Frage des Bundeszuschusses lässt sich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ferner die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts über die damalige Verteilung des Bundeszuschusses entnehmen.

### **Die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts:**

Hierzu führte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung nämlich aus: „Dabei [bei der Festsetzung des Vomhundertsatzes der Künstlersozialabgabe für die Jahre ab 1988] wird er [der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung] berücksichtigen müssen, daß der Anteil der Selbstvermarkter, wie die Auskunft der Künstlersozialkasse ergeben hat, in den verschiedenen Bereichen [Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst] unterschiedlich hoch ist. Dies macht eine Aufteilung des gesamten Bundeszuschusses auf die einzelnen Bereiche im Verhältnis zum Anteil der Selbstvermarkter notwendig.“<sup>27</sup>

### **Sonstiges**

Im Rahmen der Stellungnahmen im Verfahren vertrat der Bayerische Ministerpräsident außerdem eine Auffassung zur Vereinbarkeit des Bundeszuschusses mit dem Gleichheitssatz.

### **Stellungnahme im Verfahren:**

**Der Bayerische Ministerpräsident:** Der Bayerische Ministerpräsident wies nämlich ergänzend darauf hin, „daß es sehr fraglich erscheine, ob der in den §§ 10, 34 KSVG vorgesehene Zuschuß des Bundes für die Fälle, in denen das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 KSVG beruhe, mit dem Gleichheitssatz vereinbar sei. In anderen Bereichen müßten Personengruppen, die selbständigen Künstlern und Publizisten vergleichbar seien (z. B. selbständige Lehrer und Erzieher, Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege selbständig tätige Personen) ihre Sozialversicherungsbeiträge selbst in vollem Umfang tragen, soweit sie zum Beispiel in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig seien.“<sup>28</sup>

---

<sup>26</sup> BVerfGE 75, 108 II, 163 f.

<sup>27</sup> BVerfGE 75, 108 II, 163.

<sup>28</sup> BVerfGE 75, 108 II, 135.

### III. Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Die Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 werden weiter unten zusammenfassend unter C. III. dargestellt.

#### B. Die Höhe des Bundeszuschusses

##### I. Zu den Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Künstlersozialversicherungsgesetz

Bereits dem Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 war zur Höhe des Bundeszuschusses zu entnehmen, dass der Bundeszuschuss „in einer Größenordnung gezahlt werden [solle], die dem Anteil der Selbstvermarktung an dem Einkommen der versicherten Künstler und Publizisten entspricht.“<sup>29</sup> Der Wortlaut dieses Gesetzentwurfs sprach jedoch in seinem § 10 noch lediglich von einem „Zuschuß des Bundes“, ohne eine Zweckbindung vorzusehen, aus der sich die Höhe des Bundeszuschusses ergeben hätte.<sup>30</sup> Erst die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu diesem Gesetzentwurf sahen in diesem § 10 mit der Einfügung folgender Worte die Zweckbindung des Bundeszuschusses vor, aus der sich die Höhe des Bundeszuschusses ergab: „, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht,“<sup>31</sup>. Die Begründung zu der Einfügung dieser Worte lautete: „Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß der Bundeszuschuß grundsätzlich dazu dienen soll, die Vermarkter insoweit von der Künstlersozialabgabe zu entlasten, als das Beitragsaufkommen der Versicherten aus Geschäften stammt, die sie nicht mit Vermarktern getätigt haben (sogenannte Selbstvermarktung).“<sup>32</sup>

Soweit es die Mittelaufbringung durch den Bundeszuschuss, seine Zweckbindung und damit die Höhe des Bundeszuschusses betraf, änderte sich der Wortlaut des § 10 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27.07.1981<sup>33</sup> im Vergleich zur Ausschussfassung des § 10 des Gesetzentwurfes des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom Jahre 1979 im Wesentlichen nicht. Die Änderungen des Wortlautes, die im Vergleich dieser beider Wortlaute erfolgten, dienten lediglich der Verdeutlichung der Geltung des Grundsatzes der hälftigen Finanzierung.<sup>34</sup> Das oben zu der Begründung des Bundeszuschusses aus dem Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 und zu der Begründung der Zweckbindung des Bundeszuschusses aus dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu diesem Gesetzentwurf Dargestellte gilt auch im Hinblick auf die Frage der Höhe des Bundeszuschusses in § 10 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27.07.1981. Aus den Gesetzesmaterialien zum Künstlersozialversicherungsgesetzes vom

---

<sup>29</sup> BT-Drs. 8/3172, S. 2.

<sup>30</sup> BT-Drs. 8/3172, S. 8.

<sup>31</sup> BT-Drs. 8/4006, S. 10.

<sup>32</sup> BT-Drs. 8/4006, S. 36.

<sup>33</sup> BGBl (1981) I 705.

<sup>34</sup> BT-Drs. 9/429, S. 35.

27.07.1981 geht zu der Höhe des Bundeszuschusses ferner hervor, dass das „restliche Drittel der Beitragshälfte, die nicht von den Versicherten getragen wird, [...] durch einen Bundeszuschuß gedeckt [wird]“.<sup>35</sup>

Aus dem soeben Dargestellten ergibt sich zweierlei zur Höhe des Bundeszuschusses bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Künstlersozialversicherungsgesetz:

1. Der Bundeszuschuss sollte „in einer Größenordnung gezahlt werden, die dem Anteil der Selbstvermarktung an dem Einkommen der versicherten Künstler und Publizisten entspricht.“<sup>36</sup> Dies wurde durch die Worte „soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht“<sup>37</sup> zum Ausdruck gebracht. Selbstvermarktung läge im Falle von Einkommen der versicherten Künstler und Publizisten aus Geschäften vor, die sie nicht mit Vermarktern getätigt haben.<sup>38</sup>

2. Der Bundeszuschuss sollte damals ein Drittel der zweiten Beitragshälfte betragen.

Zu der Kontroverse in den Gesetzgebungsverfahren, die sich auch auf die Frage der Höhe des Bundeszuschusses ausgewirkt haben könnte, wird an dieser Stelle lediglich auf die bereits erfolgte Darstellung zu der Kontroverse über die Verteilung des Bundeszuschusses unter A. I. verwiesen.

## **II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung getroffen. Es nimmt in diesem Beschluss insbesondere zu der oben erörterten Frage der Höhe des Bundeszuschusses Stellung. Zu diesem Beschluss ist das Folgende darzustellen:

### **Auffassung der Beschwerdeführer:**

Im Zusammenhang mit dem Vorbringen der Beschwerdeführer, dass der Gesetzgeber die Tatsachengrundlage für die Erhebung der Künstlersozialabgabe – nicht für die Festsetzung der Höhe des Bundeszuschusses – nicht ausreichend ermittelt habe und das Künstlersozialversicherungsgesetz daher materiell verfassungswidrig sei,<sup>39</sup> vertraten die Beschwerdeführer die Auffassung, dass der Selbstvermarktungsanteil mit 34 vom Hundert falsch geschätzt wurde<sup>40</sup> und „bei korrekter Erfassung deutlich über 50 v. H. liegen [dürfte]“<sup>41</sup>. Die Höhe des Bundeszuschusses hing jedoch nach der der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrundeliegenden Rechtslage vom Selbstvermarktungsanteil ab. Später wiesen die Beschwerdeführer ergänzend darauf hin, „daß der Anteil der Selbstvermarkter an den Versicherten von der Künstlersozialkasse im September 1986 im

---

<sup>35</sup> BT-Drs. 9/429, S. 33.

<sup>36</sup> BT-Drs. 8/3172, S. 1-2.

<sup>37</sup> BGBl. (1981) I S. 705, § 10.

<sup>38</sup> Vgl. BT-Drs. 8/4006, S. 36.

<sup>39</sup> BVerfGE 75, 108 II, 124.

<sup>40</sup> BVerfGE 75, 108 II, 126.

<sup>41</sup> BVerfGE 75, 108 II, 126.

Bereich Bildende Kunst mit 54,58 vom Hundert (Vorjahr 53,0 vom Hundert), im Bereich Darstellende Kunst mit 49,19 vom Hundert (Vorjahr 53,0 vom Hundert), im Bereich Musik mit 53,95 vom Hundert (Vorjahr 51,4 vom Hundert) und im Bereich Wort mit 25,12 vom Hundert (Vorjahr 26,7 vom Hundert) beziffert worden sei.<sup>42</sup> Sie schlossen hieraus, dass der Selbstvermarktungsanteil in keinem der vier Bereiche auch nur entfernt dem Vomhundertsatz entspräche, „den sich die Befürworter der gesetzlichen Regelung seinerzeit mit Rücksicht auf einen politisch vertretbaren Bundeszuschuß ausgedacht hätten.“<sup>43</sup>

### **Stellungnahme im Verfahren:**

**Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:** Nach Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sei die Rüge der Beschwerdeführer hinsichtlich der mangelnden Rechtstatsachenforschung unbegründet.<sup>44</sup> Er begründete seine Auffassung mit folgender Stellungnahme zur Rechtstatsachenforschung des Gesetzgebers, mit der er auch zu der Ermittlung des Selbstvermarktungsanteils durch den Gesetzgeber Stellung nahm: „Der Gesetzgeber habe sich für die Ermittlung des Beitragsaufkommens der Versicherten auf die Ergebnisse der Autoren-Enquete von 1970 sowie die Ergebnisse der Künstler-Enquete von 1972 gestützt. Beide Untersuchungen enthielten neben Angaben über die Vorsorge für Alter und Krankheit detaillierte Zahlen zum Einkommen der Betroffenen. Die Annahmen über die Gesamtzahl der Versicherten beruhten auf der Volks- und Berufszählung 1970. Der Anteil der Selbstvermarktung sei aufgrund der Angaben der gleichen Quellen ermittelt worden.“<sup>45</sup>

### **Die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts:**

Zwar folgte das Bundesverfassungsgericht der Auffassung der Beschwerdeführer nicht, dass das Künstlersozialversicherungsgesetz mangels ausreichender Rechtstatsachenforschung materiell verfassungswidrig sei, aber es war in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass der Gesetzgeber die Höhe des Bundeszuschusses zu prüfen haben würde, weil diese auf den Selbstvermarktungsanteil der selbständigen Künstler und Publizisten ausgerichtet sei.<sup>46</sup> Der Gesetzgeber sei bei Erlass des Künstlersozialversicherungsgesetzes zwar noch darauf angewiesen gewesen, die nötigen Erfahrungen zu sammeln, aber mittlerweile sei der Selbstvermarktungsanteil über mehrere Jahre hinweg erfasst worden.<sup>47</sup> Diese Erfahrungen müsse der Gesetzgeber bei der Festsetzung des Bundeszuschusses berücksichtigen.<sup>48</sup>

### **III. Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987**

Die Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987, die sich durchaus auf die hier in Rede stehende Frage der Höhe des Bundeszuschusses ausgewirkt haben, werden, wie bereits erwähnt, weiter unten zusammenfassend unter C. III. dargestellt.

---

<sup>42</sup> BVerfGE 75, 108 II, 144.

<sup>43</sup> BVerfGE 75, 108 II, 144.

<sup>44</sup> BVerfGE 75, 108 II, 133.

<sup>45</sup> BVerfGE 75, 108 II, 133 f.

<sup>46</sup> BVerfGE 75, 108 II, 163.

<sup>47</sup> BVerfGE 75, 108 II, 163 f.

<sup>48</sup> BVerfGE 75, 108 II, 164.

## **C. Die Begründung für die Leistung des Bundeszuschusses**

### **I. Zu den Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Künstlersozialversicherungsgesetz**

Die ursprüngliche Begründung für die Leistung des Bundeszuschusses war, dass die Vermarkter nicht auch zur Mitfinanzierung der sozialen Sicherung solcher selbständigen Künstler und Publizisten herangezogen werden sollten, die keinerlei vertragliche Beziehung zu ihnen hätten, sondern ihre Leistungen allein an Endabnehmer erbrächten. Daher sollten die Vermarkter durch den Bundeszuschuss insoweit von der Künstlersozialabgabe entlastet werden, als das Beitragsaufkommen der Versicherten aus Selbstvermarktung stamme.

Die ursprüngliche Begründung für die Leistung des Bundeszuschusses lässt sich bereits dem Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 entnehmen. Hierin hieß es, dass eine weitere Deckungsungleichheit sich daraus ergäbe, dass „selbständige Künstler und Publizisten in wechselndem Ausmaß ihre Werke und Leistungen nicht über professionelle Vermarkter, sondern unmittelbar an Endabnehmer (z. B. Privatkunden) erbringen. Hier mag es als unbillig angesehen werden, die Vermarkter im Extremfall zur Mitfinanzierung der sozialen Sicherung auch von solchen selbständigen Künstlern und Publizisten heranzuziehen, die überhaupt keinerlei vertragliche Beziehung zu ihnen haben, sondern ihre Leistungen allein an Endabnehmer erbringen.

Um mögliche Einwände auszuräumen, ist ein Zuschuß aus Haushaltsmitteln des Bundes vorgesehen. Insoweit trägt auch die Gesamtheit der Bürger zur sozialen Sicherung derjenigen bei, die die Voraussetzungen für das kulturelle Leben dieser Gesellschaft schaffen.“<sup>49</sup>

In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu diesem Gesetzentwurf wurden dem Wortlaut der einschlägigen Regelung dann folgende Worte hinzugefügt: „, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht,“.<sup>50</sup> Begründet wurde dies damit, dass durch die Änderung klargestellt werden solle, dass „der Bundeszuschuß grundsätzlich dazu dienen soll, die Vermarkter insoweit von der Künstlersozialabgabe zu entlasten, als das Beitragsaufkommen der Versicherten aus Geschäften stammt, die sie nicht mit Vermarktern getätigt haben (sogenannte Selbstvermarktung).“<sup>51</sup>

Dieser ursprüngliche, gesetzgeberische Wille ist auch aus den Gesetzesmaterialien zum Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.07.1981 erkennbar.<sup>52</sup>

### **II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987**

---

<sup>49</sup> BT-Drs. 8/3172, S. 20.

<sup>50</sup> BT-Drs. 8/4006, S. 10.

<sup>51</sup> BT-Drs. 8/4006, S. 36.

<sup>52</sup> Vgl. BT-Drs. 9/26, S. 16 ff und BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung getroffen. Es verhält sich in diesem Beschluss zu der oben erörterten Frage der Begründung für die Leistung des Bundeszuschusses nicht. Daher wird an dieser Stelle von weiteren Darstellungen dieser Entscheidung abgesehen.

### **III. Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987**

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 kam es zu Gesetzesänderungen, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

#### **Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung**

Zunächst ist darzustellen, dass sich dem Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen entnehmen lässt, dass die „Versicherten [...] inzwischen rd. die Hälfte ihres Arbeitseinkommens aus künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit auf Selbstvermarktung zurück[führen]. Dementsprechend wurde durch das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung der Bundeszuschuß für die Zeit ab 1988 auf 25 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse festgesetzt.“<sup>53</sup> Diese Änderung erfolgte jedoch nicht in § 10 KSVG i. d. F. des Gesetzes über die Erhebung der Künstlersozialabgabe in den Jahren 1986 und 1987 (BGBl (1985) I, 2474), sondern in § 34 KSVG in dieser Fassung des Gesetzes. Daher soll auf diese Gesetzesänderung hier nicht weiter eingegangen werden.

#### **Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen**

Nunmehr ist an dieser Stelle etwas näher auf den Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen einzugehen, ohne dass jedoch eine hiermit im Zusammenhang stehende Gesetzesänderung zum Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen gemacht werden soll.

Dem Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen lässt sich entnehmen, dass „der Gesetzgeber des KSVG [...] den Bundeszuschuß ursprünglich auf 17 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse festgesetzt [hatte], weil er von einem Selbstvermarktungsanteil von etwa einem Drittel ausgegangen war. Die Versicherten führen inzwischen rd. die Hälfte ihres Arbeitseinkommens aus künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit auf Selbstvermarktung zurück. Dementsprechend wurde durch das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung der Bundeszuschuß für die Zeit ab 1988 auf 25 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse festgesetzt. Die Jahresmeldungen der Versicherten für das Jahr 1987 deuten darauf hin, daß der Selbstvermarktungsanteil eine steigende Tendenz aufweist. Dies dürfte auf eine wesentliche Zunahme der Zahl der Berufsanfänger zurückzuführen sein, bei

---

<sup>53</sup> BT-Drs. 11/2979. S. 4.

denen der Selbstvermarktungsanteil angesichts verminderter Vermarktungschancen besonders hoch ist.“<sup>54</sup>

Gegebenenfalls erfolgte Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Hinblick auf den hier in Rede stehenden Bundeszuschuss, seine Höhe und die Begründung für seine Leistung, die mit dem Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen im Zusammenhang stehen, wurden nicht weiter untersucht. Denn sie haben jedenfalls nicht zu einer Änderung der hier in Rede stehenden Regelungen geführt. Bei den Regelungen, die hier in Rede stehen, handelt es sich um § 10 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung beziehungsweise um § 14 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze**

Nunmehr haben Ausführungen zum zweiten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze zu erfolgen:

Die bis dato letzte Änderung des § 14 KSVG erfolgte durch das zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze. Diese Änderung des § 14 KSVG soll hier näher erörtert werden.

Nach dem Gesetzentwurf dieses Gesetzes war zunächst lediglich vorgesehen, in § 14 die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 15 bis 16a“ zu ersetzen.<sup>55</sup> Die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sahen dann jedoch im Hinblick auf § 14 KSVG folgenden Beschluss vor:

**„In § 14 werden die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 15 bis 16a“ ersetzt und die Wörter „, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht,“ gestrichen.“<sup>56</sup>**

In dem Bericht hieß es hierzu:

„Der Antrag enthält den Vorschlag des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages, die Zweckbestimmung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung zu streichen. Damit wird eine Angleichung an die Regelung über den Bundeszuschuss zur Rentenversicherung erreicht, die ebenfalls von einer Zweckbestimmung absieht (vgl. § 213 SGB VI). Die in § 34 festgelegte Höhe des Bundeszuschusses (20 v. H. der Ausgaben der KSK) bleibt davon unberührt.“<sup>57</sup>

Der soeben erwähnte Vorschlag des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages lautete:

---

<sup>54</sup> BT-Drs. 11/2979, S. 4.

<sup>55</sup> BR-Drs. 729/00, S. 5.

<sup>56</sup> BT-Drs. 14/5792, S. 9.

<sup>57</sup> BT-Drs. 14/5792, S. 27.

„Der Ausschuss empfiehlt überdies dem federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, die Bezugnahme auf die so genannte Selbstverwertungsquote in § 14 KSVG zu streichen („soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht“). Die Einstandspflicht des Bundes muss auch im Hinblick auf diejenigen Verwerter gelten, die derzeit mangels Erfassung noch nicht zur Künstlersozialkasse herangezogen werden. Auch ist es schwierig, den Selbstvermarktungsanteil genau zu ermitteln. Schließlich hat der Bundeszuschuss wie der allgemeine Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung eine eminent sozialpolitische Bedeutung. Er garantiert die Funktionsfähigkeit der Künstlersozialkasse.“<sup>58</sup>

Mit dieser Gesetzesänderung ist die Zweckbestimmung des Bundeszuschusses gestrichen worden und somit - nach Auffassung der Verfasserin - auch die Kopplung der Höhe des Bundeszuschusses an den Selbstvermarktungsanteil aufgehoben worden.

---

<sup>58</sup> BT-Drs. 14/5792, S. 20.

## Impressum und rechtliche Hinweise

Atefeh Shariatmadari  
Sonnenredder 50  
22045 Hamburg

Verantwortliche Redakteurin: Atefeh Shariatmadari, Sonnenredder 50, 22045  
Hamburg  
Erscheinungsweise: Vierteljährlich  
ISSN: ISSN 2191-8554

Urheberrecht und Copyright: alle Rechte vorbehalten.

Übernahme von Texten: Gestattet ist die Übernahme von Texten der Zeitschrift Atefeh Shariatmadari für den privaten Gebrauch eines Nutzers. Die Übernahme und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken - insbesondere gewerblichen Zwecken - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verfasserin und Herausgeberin.

### **Haftungsausschluss:**

Hiermit wird in Anerkennung des Urteils des LG Hamburg vom 12.05.1998 ausdrücklich erklärt, dass die Betreiberin dieser Website keinerlei Einfluss auf Inhalt und Gestaltung derjenigen Seiten hat, zu denen Verlinkungen auf Ihrer Website bestehen und/oder die auf Ihrer Website eingespielt werden. Daher distanziert sich die Betreiberin dieser Website ausdrücklich von sämtlichen Inhalten aller Seiten, die auf Ihrer Website verlinkt sind und/oder eingespielt werden und macht sich diese Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Außerdem gilt diese Erklärung auch für alle Seiten, zu denen Links führen. Die Inhalte externer Links werden von der Betreiberin nicht geprüft. Sie unterliegen der Haftung des jeweiligen Anbieters.